

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1679

1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz); 2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der UMBAWIKO vom 29. August 2024 (RG 0135/2024) und zum Antrag der FIKO vom 25. September 2024 (RG 0135/2024)

1. Ausgangslage

1.1 Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2024 die obgenannte Vorlage (RRB Nr. 2024/1112 vom 2. Juli 2024) behandelt. Sie hat dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates mit vier Änderungen zugestimmt. Die Änderungsanträge der UMBAWIKO lauten:

Beschlussesentwurf 1:

Ziffer I (Hundegesetz)

§ 11 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen neu lauten:

Höhe und Verwendung

¹ Der Kanton erhebt von den auf seinem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken pro Hund.

§ 11 als Absatz 2 und Absatz 3 sollen angefügt werden:

² Die Einwohnergemeinden erheben von den auf ihrem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken pro Hund. Der Kanton kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

³ Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung betreffend Hund zu verwenden.

§ 14 Absatz 1 soll neu lauten:

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer gemäss § 11 Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

1.2 Antrag Finanzkommission

Die Finanzkommission (FIKO) hat die obgenannte Vorlage an ihrer Sitzung vom 25. September 2024 behandelt. Sie stimmt den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats inkl. Änderungsantrag der UMBAWIKO zu.

2. Erwägungen

- 2.1 Den beantragten Änderungen der UMBAWIKO und FIKO in § 11 und § 14 stimmen wir zu.
- 2.2 Redaktionelle Anpassung in § 14 Absatz 1: Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer gemäss § 11 Absatz 1 und 2 erfolgen durch die Einwohnergemeinden.

3. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) vom 29. August 2024 und dem gleichlautenden Antrag der Finanzkommission (FIKO) vom 25. September 2024 mit der in Ziffer 2 erwähnten redaktionellen Anpassung zu.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. August 2024
Antrag der Finanzkommission vom 25. September 2024

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5896)
Amt für Landwirtschaft (2)
Amt für Gemeinden
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Departement des Innern
Oberämter
Staatskanzlei
Aktuariat UMBAWIKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat